

W o r t =
U r d n u n g /

wornach sich

Alle in der freyen Standes- Herrschafft

M u s s k a u

befindlichen Einwohner,

nebst denenjenigen,

welche sich zur Zeit wesentlich in derselben
aufhalten,

insgesamt zu richten.

Ergangen Muskau den 28. December 1755.

Sorau, druckte Joh. Gottlieb Rothe, HochGräfl. Promnig. Hof-Buchdr.



1703
1703

1703

1703

1703

1703

1703

1703

1703

1703

1703

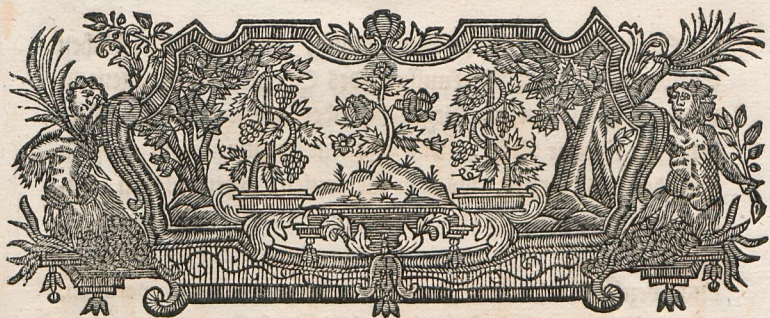
1703

1703

1703

1703





S In Johann Alexan-
 der, des H. Röm. Reichs
 Graf von Gallenberg,
 Herr der freyen Standes-
 und Erb-Herrschaft Mus-
 kau, auch auf Wettesingen,
 Westheim, Altliebel, Zemitz, Merz- und Neudorff zc.
 Er. Königl. Majest. in Pohlen und Chur-
 Fürstl. Durchl. zu Sachsen bestallter Geheim-
 der Rath zc. zc.

Fügen hiermit Unfern getreuen Untertbanen und Jeder-
 männiglich, so gegenwärtig oder zukünftig sein Domicilium
 in hiesiger Herrschaft haben wird, zu wissen: daß Wir mit
 großer Bestremdung, und äußersten Mißfallen, einige Zeit her
 wahrnehmen müssen, welchergestalt auf Unfern Forsten, Hey-
 den und Püschten, verschiedene Unordnungen, mit eigenmächtis-
 ger Abhauung so wohl dürrer und abgeständener, als auch grü-

ner Stämme, und deren Verkohlung, oder andern dieblichen Entwendung, auch Verkaufung des Streulings, vorgenommen und ausgeübet, im Gegentheile aber, ganze Stämme, Wipfel, die Menge Aeste, und gefallene Stangen zum größten Schaden des Forstes, bis zum Verfaulen, liegen gelassen, dadurch auch verschiedene Unglücks-Fälle und Brände verursacht worden; Wir aber dergleichen Unordnungen und Bosheit, auch denen ins Land ergangenen allergnädigsten Generalien, wegen Schonung des Holzes, und dessen besserer Cultivirung höchst nachtheilig, zu Abwendung des gänzllichen Ruins Unseres Forstes länger nachzusehen, nicht gemeynet; Als haben Wir vor gut befunden, folgendes hiermit anzuordnen und zu befehlen:

§. 1.

Bestrafung des eigenmächtigen Holz-Fällens.

Soll niemand von Unsern Unterthanen, Verwaltungern, Schößern, Wögten und sämtlichen Einwohnern der Herrschaft, sich unterfangen, eigenmächtiger weise, dürre und abgestandene oder gar grüne Stämme und Bäume, es sey nun zur Bedürfnis ins Haus, oder Verkohlen, weder einzeln noch Fluhrenweise nieder zu hauen, übertretendenfalls solche sogleich von Unsern Forst-Bedienten gepfändet, und wenn solche nicht an Ort und Stelle mehr anzutreffen, ihnen bis der Thäter entdeckt, nachgespühret werden, da denn dergleichen Verbrecher das erstemahl, wenn es nur ein dürrer abgestandener Stamm gewesen, mit Entrichtung des Pfand-Geldes an 5. gl. und 1. Tag Gefängnis bestraffet, bey Abhauung eines grünen und nutzbahren Stammes aber, das erstemahl mit 5. gl. und 3. tägiger Gefängnis, wenn solches hingegen zum andern und mehrerenmahlen geschiehet, mit 4. wöchentlicher Gefängnis bey Wasser und Brodt, auch nach Gelegenheit des Verbrechens, wenn solches mit Gelde nicht redimiret werden kan, mit Anschließung an die Karre, und Abarbeitung in der Allau-Hütte oder sonst, auf 14. Tage, 4. Wochen und länger bestraffet werden soll. Und da

§. 2.

§. 2.

Dergleichen Frevel und Bosheit dergestalt eingewurkelt, und bey
 und bey faulen, und zu embsiger Bauer-Arbeit, und ordent- Continua-
tion, Ein-
 licher Bestellung ihrer Felder, nachlässigen Unterthanen zur holung
rechtlichen
Erkenntniß.
 Gewohnheit worden, daß sich selbige dennoch durch diese Be-
 straffung nicht abhalten lassen wollen; So soll wieder derglei-
 chen Verbrecher inquisitorie verfahren, das von Zeit zu Zeit
 gestohlene Holz und dadurch verursachte Schäden ad liquidum
 gebracht, rechtlich darüber erkannt, und solche selbigen gemäß,
 mit Leibes-Strafe, als Diebe angesehen werden.

§. 3.

Wenn sich ein Fall ereignet, daß Unsere Forst-Bedien- Wenn der
Thäter
nicht aus-
sündig zu
machen,
soll die Ge-
meinde,
wobin es
kommen,
dafür haf-
ten.
 ten, den entwendeten und abgehauenen Stamm-Holz, nicht
 so gleich, und wer eigentlich der Thäter gewesen, anzeigen und
 ausmachen, gleichwohl aber durch hinlänglichen Beweis dar-
 thun könnten, daß solcher Diebstahl in diese oder jene Gemein-
 de und Dorff eingebracht worden, so soll selbige, wenn sie den
 Thäter frevelhafterweise verheimlicht und nicht bekandt ma-
 chet, gehalten seyn, so wohl das gesetzte Pfand-Geld an 5. gl.
 von jeder Pfändung, als auch das abgehauene und entwendete
 Holz, zu Bestrafung ihrer Bosheit, weil Holz-Wagen, oh-
 ne daß es jemand von der Gemeinde gewahr werde, nicht ein-
 zubringen, nach dem pflichtmäßig taxirten Werthe, gedoppelt
 zu bezahlen gehalten seyn.

§. 4.

Da auch die Bosheit so übertrieben, daß so gar junger Wie die
Verbre-
der, so nur
Vogel-oder
Vogels
Kohns hat-
ber, Bäu-
me umhau-
en, zu bes-
strafen,
 Vogel wegen, ingleichen zu Erlangung des, an denen Wip-
 peln angeetzten so genannten Vogel-Kohns, wie nicht weniger
 zu Erweiterung ihrer Aecker und Grund-Stücken, starke
 Bäume niedergehauen, oder umringelt, und hernach, ohne
 weiter etwas davon zu nehmen, liegen gelassen worden, oder
 sonst

sonst verderben müssen, dergleichen Unfug aber ebenermaßen mit Ernst und Nachdruck zu steuern ist; Als wird Unsern Forst-Bedienten anbefohlen, dergleichen Verbrechern, alles Ernstes nachzutrachten, und solche auszuforschen, da denn selbte ohne Unterscheid, mit 4. wöchentlicher Karren-Arbeit in Unsern Allau-Bergwerck, oder auf andere Art, und doppelten Bezahlung des abgehauenen oder beringelten Stammes bestraffet, auch hierbey die Väter vor die Kinder, und die Wirthhe vor ihr Gefinde zu stehen, angehalten werden sollen.

§. 5.

Ben Fällung des Holzes, ist der Sturz nicht über einen Schuh hoch zu lassen.

Da auch bey Fällung des Bret-Bau-Clafter- und andern Holzes, es sich geäußert, daß die Stämme so hoch angehauen, und die Stöcke über alle Ordnung sehr hoch gelassen worden; Als sollen alle Unsere Forst-Bediente, und diejenigen, so zum Holz-Fällen geordnet, sich fernerhin nicht unterstehen, den Anstieß höher als einen Fuß hoch von der Erden, machen zu lassen, immaßen diejenigen, so darwieder handeln, es geschehe nun aus Bosheit oder Nachlässigkeit, und zwar die Holz-Fäller vor jeden Stock, der allzuhoch und über einen Schuh gelassen, mit 1. Tag Gefängniß, der Förster aber, der die Obacht dabey gehabt, und es zugelassen, mit 12. gl. der Revier-Jäger mit 1. Thlr. und wenn der Ober-Förster es auf das erste Bewahrwerden nicht so gleich zur Bestrafung anzeigt, mit 2. Thlr. bestraffet werden sollen.

§. 6.

Wie es mit den Streu-Rechen und deren Entwendung zu halten.

Und obgleich Unsere Untertanen, zu Bedingung ihrer Fuhren, das nöthige Streu-Rechen, und derselben Einfuhre in ihre Höfe, so viel man deren von Unsern Forwercken entrichten kan, fernerhin auf Wohlgefallen, ohne Entrichtung einiger Abgabe, in Gnaden gestattet werden soll; So haben sich doch

doch selbige keiner andern Flecke und Revieren bey 8. tägiger Gefängniß-Straffe, anzumassen, als welche ihnen von Unsern Forste assigniret und ordentlich angewiesen; Und da nach Beschaffenheit der Umstände, solche zu ändern vor nöthig befunden werden solte, sich allemahl von Jahren zu Jahren selbte nach Johannis erneuern oder ändern an deren Stelle anweisen zu lassen, solche erlangte Streu aber auch lediglich zu ihrer eigenen Bedürfnis in ihrer Acker-Wirthschaft schlechterdings anzuwenden, nicht das mindeste davon aber weder auf dem Flecke, noch so gar Wagenweise zu verkauffen, und in die Städte zu verführen, ihnen verstattet seyn solle, immassen dergleichen Verbrecher, bey jedesmahliger Erthappung mit Wegnehmung der Streu und 3 gl. Pfand-Geld das erstemahl, und wann solche sich nicht dadurch abhalten, und wiederum betreten lassen, hierüber noch mit 8. tägiger Gefängniß bestraffet werden sollen.

§. 7.

Die Stallungen und versteckten Gehäue, sind so wohl zu Die Stall-
 Conservation Unserer Wildbahne, als des jungen Holz-An- lungen und
 fluges, mit besondern Fleiße in Obacht zu nehmen, und durch Gehäue zu
 aus nicht mit keinerley Arth Kind-Viehe oder Schaafen zu be- schonen,
 treiben, wiedrigenfalls die Ubertreter, wenn auch Herrschafft- und wie die
 liche Schäfer, oder anderes Forwergs-Gesinde, sich unterfan- Ubertreter
 gen solten, demjenigen zuwieder zu handeln, zu pfänden, und zu bestraf-
 nebst Entrichtung des Pfand-Geldes, das erstemahl mit 3. tä- fen.
 giger Gefängniß, das anderemahl aber mit 4. wöchentlicher
 Karren-Arbeit bey Wasser und Brodt, Herrschafftliche Schä-
 fer aber, mit 1. Thlr. das erste- und mit 5. Thlr. das andere-
 mahl, und wenn es noch nicht helfen solte, mit Verlust ihres
 sämtlichen Eingemenges, zu bestraffen.

Unbefugtes
Feuern in
Waldun-
gen, To-
bacc-Rau-
chen und
Feuer-An-
legen.

Soll niemand, bey Straffe der Karre, und nach Befinden anderer härterer Leibes- und denen ins Land ergangenen allergnädigsten Generalien von Anlegung des Feuers, gemäß, auch Lebens-Strafe sich unterfangen, so genannte Hirten- oder andere Wach-Feuer in Unfern Waldungen anzumachen, oder in denen Sommer-Monathen von April. bis M. Octobr. mit brennenden Toback's-Pfeiffen, in solcher herum zu gehen, oder gar aus Muthwillen und Bosheit, das Heyde-Kraut, faule Stöcke und hohle Eichen, oder andere Bäume anzufeuern, immaßen Unsere sämtliche Forst-Bediente, auch Gerichten, und sämtliche getreue Unterthanen, insbesondere genaue Obacht darauf zu haben, und bey Gewährwerdung des geringsten Rauches, solchen so gleich nachgehen, es austreten und zersthören, da nöthig, Lermen machen, und durch reithende Botthen anzuzeigen, denen Verbrechern aber nachzusehen und zu arretiren, und so dann zu ernstlicher Bestrafung, anhero nach Muskau zu liefern, dahingegen vor Arretirung dergleichen verwegener Feuer-Anleger, aus Unserer Forst-Einnahme, eine Ergölichkeit von 10. Thlr. bezahlet werden soll, wenn nemlich die That erwiesen, daß das Feuer mit Vorsatz angeleget, und der Thäter zur Stelle gebracht worden; Wenn aber bey dem Claster-Schlagen, Fischen und andern Herrschaftlichen Verrichtungen, es nöthig seyn sollte, ein Wach- oder ander Feuer zur Wärme anzumachen, so soll es doch niemahlen ohne Anfrage oder Erlaubniß des Vorgesetzten geschehen, auch nach verrichteter Arbeit, so gleich wiederum zersthöret, nicht aber, wie bißhero, darvon gegangen, und die ganze Nacht brennend verlassen werden, wiedrigenfalls die Verbrecher angezeigt, und ebenermaßen mit Gefängniß und anderer Leibes-Strafe angesehen werden sollen; Ubrigens bleibet es

Bey denen bereits angeleszten und Unfern Dorffschafften, ^{Holz- und}
 zu Erholung ihres Leese-Holzes, geordneten sogenannten Holz- ^{Leese-Tage.}
 und Leese-Tagen, so in jeder Woche Dienstags und Freytags,
 oder wenn alsdenn Feyertage einfallen, den Tag vor oder nach
 denenselben, wie sich solches am besten schicket, als an welchen
 denenselbigen fernerhin gnädig erlaubet seyn soll, auf Wohlge-
 fallen, sich derer umgefallenen Bäume, Stöcke, Aßter-Schlä-
 ge und Reisigs zu erholen, und Unsere Heyden zu reinigen,
 auch an diesen Holz-Tagen, um die starcken Aeste und Stöcke
 zugewinnen, Aerte mit ins Holz zu nehmen, nichts frisches
 aber, oder was noch auf dem Stamme stehet, es sey dürre
 oder Windbruch, bey obengesetzter Bestrafung, umzuhauen,
 oder auch außer denen Holz-Tagen, sich mit einer Art in Un-
 fern Waldungen betreten zu lassen, erlaubet seyn soll, imma-
 sen wiedrigenfalls solches, als ein sicheres Merckmahl vorge-
 habten Diebstahls, angesehen, die Verbrecher gepfändet, und
 nebst Entrichtung des Pfand-Geldes, ebenermaßen mit Ge-
 fängniß bestraffet werden sollen. Damit auch

S. 10.

Unseren getreuen Unterthanen, alle Gelegenheit zu Über- ^{Verabfol-}
 tretung dieser billigen und gerechten Anordnung, benommen ^{gung des}
 werde, so soll einstrweilen und ad tempus, denenselbigen, wenn ^{Brenn-}
 zuvor Unsere Waldungen von denen Aßter-Schlägen, Aesten, ^{und Bau-}
 und liegenden Stämmen geräumet, und daß es sich also befin- ^{Holzes.}
 de, von Unfern Forst-Bedienten, pflichtmäßig attestiret wor-
 den, auf gehörige Anzeige und Untersuchung, das benöthigte
 Brenn- und Bau-Holz, wovon die Unterthanen, so solches
 C ver-

verlangen, allemahl den Tag vor Johannis, damit man dieserwegen, ob es nöthig, behörige Erkundigung einziehen kann, eine von denen sämtlichen Gerichten jedes Orths unterschriebene Specification, bey Vermeidung, daß andrergestalt in selbigem Jahre kein Bau-Holz verabfolget, die Gerichten aber wegen bezeugter Nachlässigkeit, nachdrucklich bestraffet werden sollen, einzugeben, jedoch nur zu eigener Bedürffniß, nicht aber zum Verführen und Verkauffen, ohne Entgeld gereicht; ingleichen das unumgängliche Bau-Holz, nach Befinden, um billige Taxe, oder befundenen Umständen nach, ebenfalls ohne Bezahlung, nach oben angemerckter Gerichtlichen Specification, deren Examination und Approbation, von Unsern Forste angewiesen und verabfolget werden, jedoch daß das angewiesene und verabfolgte Bau-Holz herein geschaffet, und wirklich bey Straffe doppelten Ersatzes, auch Gefängniß, zu dem angegebenen Baue, desselben Jahres angewendet, nicht aber entweder auf dem Stamme stehen, oder abgehauen im Walde, oder zu Hauße unbearbeitet oder beschlagen, bis zum Verkaufen, wie bishero geschehen, liegen gelassen, vielweniger gar anderwärts verthan, und veräußert werde. Krippen, Ninnen, Trog-Schindel- und Breth-Bäume hingegen, als welche ohnehin nicht mehr in Ueberfluß zu finden, sind nach gewöhnlicher Taxe, mit Gelde an Unsere Forst-Einnahme, vor der Anweisung zu bezahlen.

Damit sich nun alle und jede Unsere Unterthanen darnach richten, ihre Schuldigkeit und Unterthanen Pflicht auch hierunter genau beobachten und nicht mit der Unwissenheit entschuldigen, und vor ernstlicher Bestrafung hüten können; Als haben Wir zu dem Ende solches durch den Druck bekannt machen, und bey jedweder Gemeinde, und wo es sonst nöthig, ein Exemplar an gewöhnlichen Gerichts-Orte, öffentlich affigiren zu lassen,

sen, auch daß selbiges jährlich allemahl den 3^{ten} Pfingst-Feyer-
tag, von denen Canzeln abgekündigt werde, hiermit gemef-
senst anbefehlen wollen, und haben sich hiernach so wohl Unse-
re Canzelen, als auch Forst- und Wirthschaft, ohnfehlbar zu
achten, auch dahin Sorge zu tragen, daß demselben in allen
Puncten und Clausuln pünctlich nachgelebet werden möge;
Zu welchem Ende Wir auch vorstehende Verordnung mit Un-
serer eigenen Unterschrift und Vordruckung Unseres Canzel-
ley-Secrets authorisiren wollen; So geschehen Schloß Müß-
kau den 28. Decemb. 1755.



Johann Alexander
Graf von Sallenberg.

Go 2437 R

(X2626525)

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



21



W o r t =
W r d n u n g,

wornach sich

Alle in der freyen Standes- Herrschafft

M u s k a u

befindlichen Einwohner,

nebst denenjenigen,

welche sich zur Zeit wesentlich in derselben
aufhalten,

insgesamt zu richten.

Ergangen Muskau den 28. December 1755.

Sorau, druckts Joh. Gottlieb Rothe, HochGräfl. Promnig. Hof-Buchdr.

